



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED] München,

gegen

Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Sozialref.-Flüchtlingsamt, Franziskanerstr. 6, 81667 München,

wegen

Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erläßt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 18. Kammer,
die Richterinnen am Verwaltungsgericht Ettlinger,
den Richter am Verwaltungsgericht Hueber,
ohne mündliche Verhandlung

am 10. April 1997

folgenden

C 1386

*Regelungsansuchen als
Eingang des Eilantrags
bei Gericht!*

Regelungsansuchen trotz

zu später Einbringen,

da der Bescheid nur für

den Monat des Auftragszeit-

raum gilt + Gericht nur

Antragsteller -

Asyls je dem Monat von

berührt werden.

Beschluß:

I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ab 11.12.1996 bis vorläufig 22.09.1997 laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung des BSHG zu gewähren.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der am 17.07.1976 in Banja Luka geborene Antragsteller ist bosnischer Bürgerkriegsflüchtling. Er hält sich nunmehr aufgrund einer Duldung, die zuletzt am 23.12.1996 bis zum 22.09.1997 verlängert wurde, in der Bundesrepublik Deutschland auf. Vom 01.01.1994 bis 31.10.1996 erhielt er laufende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz. Mit Bescheid vom 08.11.1996 (ausgehändig am 08.11.1996) wurden die Leistungen ab 01.11.1996 nach §§ 1 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt. Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 09.12.1996 (eingegangen bei der Landeshauptstadt München am 10.12.1996) Widerspruch ein.

Am 11.12.1996 ging bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München sein Antrag vom 09.12.1996 ein.

im Wege einer einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm vorläufig Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Zur Begründung brachte der Antragsteller im wesentlichen folgendes vor: Er komme aus einem serbisch besetzten Gebiet, in das er als Inhaber eines bosnischen Passes nicht zurückkehren könne. Die Gründe, die einer Abschiebung bzw. freiwilligen Ausreise entgegenstünden, hätte er nicht selbst zu verantworten. Ein Abwarten, bis über seinen Widerspruch vom 09.12.1996 entschieden werde, sei ihm nicht zuzumuten.

Die Antragsgegnerin beantragte,
den Antrag abzulehnen.

Zum einen sei der Widerspruch des Antragstellers vom 09.12.1996 verfristet. Im übrigen seien die Innenminister und -senatoren übereinstimmend der Überzeugung, daß nach dem Inkrafttreten der Transitvereinbarung der Bundesregierung mit Kroatien, Österreich, der Schweiz und Slowenien über die Gestattung der Durchreise und Durchbeförderung eine Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ungehindert möglich sei. Da einer freiwilligen Ausreise keine Hindernisse mehr entgegenstünden, seien keine Leistungen mehr analog den Vorschriften des BSHG nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren, sondern nur noch Leistungen nach §§ 3 bis 7 Asylbewerberleistungsgesetz.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, daß der Antragsteller die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, und das Bestehen eines zu sichernden Rechts oder rechtlich geschützten Interesses, den sogenannten Anordnungsanspruch, glaubhaft macht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 ZPO). Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die ihm seit 11.12.1996 gewährten Leistungen nach § 3 AsylbZG liegen um mehr als 5 % unter dem sozialhilferechtlichen Regelsatz. Die Kürzung stellt somit für den Antragsteller einen wesentlichen Nachteil im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO dar (Vgl. Beschl. des BayVGh vom 23.01.1995, Az. 12 CE 94.2781). Das Abwarten einer Entscheidung über seinen Widerspruch ist ihm daher nicht zuzumuten. Dies gilt auch für den Zeitraum ab Antragstellung bei Gericht bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Dies vertritt das Verwaltungsgericht München in ständiger Rechtsprechung entgegen der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit der Begründung, daß nur so effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet werden kann (vgl. Beschl. vom 06.10.1995, M 18 E 95.4298, S. 7; so auch Bundessozialhilfegesetz, Lehr- und Praxiskommentar, Anhang Verfahren, RdNr. 130 und die dort genannte Rechtsprechung).

Selbst wenn man mit der herrschenden Meinung und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich davon ausgehen würde, daß für die Beurteilung, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, es allein auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ankommt (vgl. Finkelnburg/Jank, RdNr. 1072, VGH München, FEVS 35, S. 353, 356; Philipp, NVwZ 1984, 498 jeweils mit Nachweisen), wäre trotzdem zu prüfen, ob die in der Vergangenheit feststehende Bedürftigkeit in die Gegenwart bis zur Entscheidung des Gerichts hineinwirkt, da ein Nachholbedarf des Sozialhilfeempfängers bzw. die Dringlichkeit einer Nachzahlung besteht (vgl. Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, § 123, RdNr. 167; OVG Hamburg, Beschl. vom 04.04.1990, NVwZ 1990, 975). Nach Auffassung der Kammer ist ein derartiges Hineinwirken der bei laufendem Sozialhilfebezug in der Vergangenheit bestehenden Bedürftigkeit ohne besondere Glaubhaftmachung durch den Antragsteller zu unterstellen, da mit den laufenden Sozialhilfeleistungen nur der für den notwendigen Lebensunterhalt angemessene Bedarf gedeckt wird und - bei Nachweis der Bedürftigkeit - es auf der Hand liegt, daß der Hilfeempfänger die Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts nur durch Schuldenaufnahme überbrücken konnte. Im Hinblick auf den auch im Verfahren nach § 123 VwGO geltenden Untersuchungsgrundsatz reicht für die Glaubhaftmachung die überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, § 123 RdNr. 94 m.w.N.). Bei einer anderen Auffassung müßte gerade der nicht durch Prozeßbevollmächtigte vertretene Antragsteller auf diese rechtliche Problematik hingewiesen werden, was im Hinblick auf den auf der Hand liegenden Nachholbedarf nur die sofortige Nachholung der Glaubhaftmachung nach sich ziehen würde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß zumindest im Zuständigkeitsbereich der Regierung von

Oberbayern im Hinblick darauf, daß bis zum Erlaß eines Widerspruchsbescheides bis zu drei Jahre vergehen können und doch viele Hilfeempfänger den Weg der Untätigkeitsklage scheuen, Rechtsschutz bezüglich laufender Sozialhilfeleistungen ganz überwiegend nur durch Anträge nach § 123 VwGO gewährleistet wird.

Der Antragsteller hat für die Zeit ab dem Eingang seines Antrags bei Gericht bis zum 22.09.1997, dem Zeitpunkt des Ablaufs seiner Duldung, einen Anordnungsanspruch bezüglich der beantragten Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG glaubhaft gemacht.

Dabei spielt es keine Rolle, daß das als Widerspruch bezeichnete Schreiben vom 09.12.1996 erst am 10.12.1996 bei der Landeshauptstadt München eingegangen ist. Zwar wäre der Bescheid vom 08.11.1996 bestandskräftig geworden, wenn er mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war. Dies hätte aber bezüglich künftiger Leistungen keine bestandskräftige Festschreibung der Anwendbarkeit von §§ 1 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz zur Folge.

Die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem BSHG wird nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nicht als "rentengleiche Dauerleistung" angesehen (BVerwGE FEVS Band 43 Nr. 1; FEVS Band 15 Nr. 81), sondern nur als monatliche Bewilligung von Leistungen.

Nur bei einem eindeutig erkennbaren Willen der Behörde, ein Rechtsverhältnis für einen bestimmten Zeitraum rechtverbindlich zu regeln, würde die Bestandskraft diesen Zeitraum erfassen.

Ausweislich der Formulierung "Die Ihnen zu gewährenden Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz werden ab 01.11.1996 auf monatlich DM 340,-- festgesetzt" soll der Bescheid vom 08.11.1996 nicht für einen bestimmten Zeitraum, etwa bis zur Ausreise des Antragstellers, den Leistungsbezug verbindlich regeln, sondern nur für November 1996. Für die darauffolgenden Monate mußte aber dennoch kein neuer Bescheid erlassen werden. Denn es reicht aus, daß der Antragsgegner die Hilfe - wie hier - tatsächlich fortzahlt (BVerwG. FEVS Band 15 Nr. 81).

Somit konnte aufgrund einer möglicherweise verspäteten Widerspruchseinlegung nur eine Bestandskraft bezüglich der Bewilligung für November 1996 eintreten, nicht aber für spätere Monate. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei Gericht am 11.12.1996 lag damit für Ansprüche ab dem 11.12.1996 keine Bestandskräftige ablehnende Entscheidung vor. Der Widerspruch hat die Antragsgegnerin aber davon in Kenntnis gesetzt, daß der Antragsteller jedenfalls ab Dezember 1996 Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz begehrt. Diesem Wunsch ist die Antragsgegnerin jedoch nicht nachgekommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das BSHG entsprechend anzuwenden, wenn er eine Duldung erhalten hat, weil seiner freiwilligen Ausreise oder seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Zu vertreten hat ein

Ausländer alle Handlungen, mit denen die freiwillige oder erzwungene Ausreise erschwert oder unmöglich gemacht wird (vgl. Halbronnner, AuslR, 7. Erg.Lfg. Juli 1995, § 30 RdNr. 36). Dies ist z.B. der Fall, wenn er seine für die Ausreise nötigen Reise Dokumente vernichtet.

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin führt in seinem Beschluß vom 13.06.1996 (NW/2-Beilage 12/1996, S. 95) aus: "Die Begünstigung der unter § 2 AsylbLG fallenden Berechtigten beruht nach den Motiven zum AsylbLG auf dem Gedanken, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthalts und noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht (vgl. den Bericht des federführenden Ausschusses des Bf. Bf.-Dr. 12/5008, S. 15 zu § 1 a des Gesetzes E). Die Begünstigung der geduldeten Ausländer ist mit einer Einschränkung versehen, die nach dem Bericht des federführenden Ausschusses § 30 Abs. 3 AuslG entnommen ist (S. 16). Nach jener Bestimmung kann einem unanfechtbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 AuslG für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Der Ausländer soll status- wie leistungsrechtlich nicht bessergestellt werden, wenn die zugrunde zu legenden Voraussetzungen in der Verantwortungssphäre des Betroffenen lagen. Die Gründe dafür, daß den bosnischen Flüchtlingen trotz des Friedensabkommens von Dayton nicht zugemutet wird, generell und sofort in ihr Heimatland zurückzukehren, liegen in den politischen Verhältnissen, sie sind von ihnen nicht zu beantworten und können von ihnen nicht beherrscht werden. Sie

sind daher nach der allgemeinen rechtlichen Bedeutung dieses Begriffs nicht von ihnen zu vertreten Die Zurückhaltung gegenüber einer raschen Rückführung beruht darauf, daß die Aufnahme von ca. einer halben Million bosnischer Flüchtlinge von den Heimatbehörden wegen der anhaltenden Folgen des Krieges nicht bewältigt werden könnte. Befürchtet wird nicht nur, daß die Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr humanitär nicht vertretbaren Lebensverhältnissen ausgesetzt sein könnten, sondern daß die dadurch verschärften Probleme des Landes zu einer schweren politischen Krise beitragen und sogar den ohnehin labilen Frieden gefährden könnten." Im o.g. Beschluß wird weiter darauf verwiesen, daß aus der für die Flüchtlinge bestehenden Möglichkeit, relativ gefahrlos Besuchsreisen in die Heimat zu unternehmen, nicht geschlossen werden könne, "daß die freiwillige und endgültige Rückkehr aller Flüchtlinge möglich und ohne Gefährdung wesentlicher humanitärer und politischer Ziele durchführbar wäre". Die Kammer schließt sich der Rechtsprechung des OVG Berlin an. Zur Möglichkeit der Rückkehr bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge wird ergänzend auf den Artikel in der Süddeutschen Zeitung Nr. 13/97 vom 17.01.1997 hingewiesen, wonach sogar das Bundesverteidigungsministerium davor gewarnt hat, die Abschiebung bosnischer Flüchtlinge in ihre Heimat zu forcieren, da der gegenwärtige Rückstrom der Flüchtlinge auch aus Deutschland die ohnehin angespannte Situation erheblich verschärfen und dies auch für die deutschen SFOR-Soldaten auf bosnischem Gebiet die Folge sein könnte.

Da der Antragsteller aus den genannten Gründen die Hindernisse, die seiner freiwilligen Ausreise entgegenstehen, nicht zu vertreteten hat, war die Kürzung der Leistungen für den Antragsteller rechtswidrig. Es stehen ihm weiterhin Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend den Vorschriften des BSHG zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 Satz 2 VwGO.